

Satzung über die Straßenreinigung, Grünflächenpflege und Winterwartung in der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage des § 49a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S.59), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. S.272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide auf ihrer öffentlichen Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen, zu pflegen und im Winter zu warten.

Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung, Grünflächenpflege und Winterwartung der öffentlichen Straßen, Nebenanlagen und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung, Grünflächenpflege und Winterwartung nicht nach § 2 (mit Ausnahme der im § 3 Abs.7 und Abs.8 genannten Fälle) den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen. Zur Straße gehören die Fahrbahn, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, alle zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand befindlichen Geh- und Radwege sowie Straßenbegleitgrün und Grün- und Pflanzflächen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2 Nr.5 (VZ 240) der StVO.

(4) Die Grünflächenpflege umfasst das Rasenmähen, die Reinigung und die Pflege der zur Straße gehörenden Grün- und Pflanzflächen sowie die Pflege der Pflanzen, Sträucher und Hecken.

(5) Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf den Geh- und Radwegen sowie das Bestreuen (Abstumpfen) der Geh- und Radwege bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht, Grünflächenpflege und Winterwartung

(1) Die Reinigung, Grünflächenpflege und Winterwartung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Besondere Ausnahmeregelungen bleiben der Gemeinde im Einzelfall vorbehalten.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht, Grünflächenpflege und Winterwartung

(1) Straßen sind mindestens einmal wöchentlich zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Der Rasen ist spätestens ab einer Wuchshöhe von 10 cm zu mähen. Rasen und Pflanzflächen sind einmal wöchentlich von Unrat und Unkraut zu säubern. Sträucher, Hecken und Pflanzen sind unter Berücksichtigung von Wuchsform, Blütezeit und Brutzeit von Vögeln im Frühjahr und Herbst einen jeden Jahres zurück zu schneiden. Wildtriebe sind im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres zu entfernen. Pflanzenschnitt, sonstiger Unrat sowie Kehricht sind unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(3) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1,0 Meter von Schnee freizuhalten.

Bei Fehlen eines Geh- und Radweges ist ein 1,00 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu beräumen und abzustumpfen.

Auf Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. bei Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starkem Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- bzw. Radweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Für die Abwendung von Gefahren ist der jeweilige Anlieger verantwortlich.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn und die Nebenanlagen geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(8) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen öffentlicher Straßen wird von der Gemeinde durchgeführt.

(9) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entfällt die Fahrbahn als zu reinigende Fläche.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet.
Die Geldbuße beträgt mindestens 25 €, bei Fahrlässigkeit 250 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 500 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs.1Nr.1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung „Satzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Gemeinde Schorfheide“ vom 16.12.2004 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs.1

ausgefertigt Schorfheide, den 04.07.2005


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Anlage:
Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Auf den nachfolgend benannten Straßen der Gemeinde Schorfheide wird die Straßenreinigungspflicht, Grünflächenpflege und die Winterwartung auf der Grundlage von § 2 der Satzung auf die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten der an die Straße angrenzenden Grundstücke übertragen. Ausnahmen davon sind in § 3 (8) und (9) geregelt.

Ortsteil Altenhof

Adolf-August-Straße
Altenhofer Dorfstraße (Landesstraße, L 238)
Altenhofer Waldstraße
Am Kiefernweg
Am See
Bergstraße
Eberswalder Allee (Landesstraße, L 238)
Eichhorster Straße
Hochstraße
Joachimsthaler Straße (Landesstraße, L 238)
Kleine Gasse
Krumme Straße
Kurze Gasse
Lindenstraße
Unter den Buchen
Unter den Linden

Ortsteil Böhmerheide

Amselweg
Buchfinkenweg
Dompfaffenweg
Drosselweg
Elsterweg
Grünlingsweg
Hammer Chaussee (Landesstraße, L 212)
Kiebitzgasse
Lerchenweg
Meisenring
Nachtigallenweg
Promenade
Rotkehlchenweg
Sperbergasse
Sperlingsgasse
Stieglitzsteig
Wachtelsteig
Zeisigsteg

Ortsteil Eichhorst

Am Fennberg
Am Werbellinkanal
An der Ablage
An der Schleuse
Eberswalder Chaussee (Bundesstraße, B 198)
Eichhorster Mittelstraße
Forstsiedlung
Rosenbeck
Rosenbecker Weg

Schulstraße
Schwarze Bahn
Straße zur Schorfheide (Bundesstraße, B 198)
Wildau

Ortsteil Finowfurt

Ahornstraße
Alte Mühle
Am Heideufer
Am Sportplatz
Am Treidelsteg
Bauernstraße
Biesenthaler Straße
Birkenweg
Brückenstraße
Dachsweg
Erzbergerplatz
Fichtenweg
Finowfurter Ring
Flößerstraße
Fuchsberg
Gartenweg
Gerlachhof
Hauptstraße
Hirtenweg
Hubertusmühle
Hubertusweg
Hufenweg
Im Schulzenplan
In den Sandstücken
Kanalstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Kastanienallee
Kiefernweg
Langer Grund
Lehnschulzenstraße
Lichterfelder Straße
Luckenwaldstraße
Magistrale
Marienwerderstraße (Bundesstraße, B 167)
Maulbeerweg
Melchower Ring
Melchower Straße
Moospfuhl
Museumsstraße
Mühlenweg
Pappelweg
Parkstraße
Querweg

Rehwinkel
Sägebarthstraße
Schloßgutsiedlung
Schöpfurter Ring
Spechthausener Straße
Steinfurter Ring
Triftstraße
Üdersee
Üdersee Nord
Üdersee Süd
Waldstraße
Walzwerkstraße
Weidenweg
Werbelliner Straße
Wiesenweg
Zum Jugendheim
Zum Krugacker

Ortsteil Groß Schönebeck

Alte Joachimsthaler Straße
Alte Triftstraße
Am Lotzinsee
Apfelallee
Ausbau
Bahnhofstraße
Berliner Straße (Landesstraße, L 100)
Birkenallee
Döllner Heide
Döllner Straße
Eichheide
Eichhorster Chaussee
Ernst-Thälmann-Straße (Landesstraße, L 100)
Feldweg
Friedenstraße
Hirschweg
Industrieweg
Kannegießer Straße
Kastanienweg
Kirchgasse
Kurze Straße
Liebenthaler Weg
Liebenwalder Straße (Landesstraße, L 212)
Mühlenstraße
Prenzlauer Straße (Landesstraße, L 100)
Priesterweg
Prötze
Rehweg
Rosenbecker Straße
Schlossstraße

Schlufter Straße (Kreisstraße, K 6011)
Sperlingsau
Steindamm

Ortsteil Klandorf

Am Bahnhof
Dorfstraße
Klandorfer Bergstraße
Marienwerderweg
Papiermühlenweg

Ortsteil Lichterfelde

Am Graben
Anna-Karbe-Weg
Bachstraße
Beethovenstraße
Bei den Buchen
Blütenberg
Britzer Straße
Buckow
Carl-von-Linde-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Eberswalder Straße (Landesstraße, L 238)
Ernst-Abbe-Straße
Feldstraße
Feldtorge
Fliederweg
Galgenberg
Gartenstraße
Gutshof
Händelstraße
Haydnstraße
Joachimsthaler Chaussee (Landesstraße, L 238)
Karlshöhe
Kieferneck
Kirschenallee
Konrad-Zuse-Straße
Koppelweg
Kurzer Weg
Lichterfelder Waldstraße
Lichterfelder Weidenweg
Margaretenhof
Messingwerkstraße (Landesstraße, L 293)
Mittelstraße
Mozartstraße
Oderberger Straße
Otto-Hahn-Straße
Paul-Nipkow-Straße
Pehlmann-Ring

Rosenweg
Steinfurter Allee
Steinfurter Straße
Wagnerstraße
Wassertorbrücke
Wiesenstraße

Ortsteil Schluff

Ahornallee
Alte Schulstraße
Scheunenweg
Schluffer Hauptstraße
Trämmersee
Uhlenhof

Ortsteil Werbellin

Altenhofer Weg
Am großen Buckowsee
Am kleinen Buckowsee
Am Üdersee
Joachimsthaler Weg
Lichterfelder Weg
Werbelliner Dorfstraße
Zum Sportplatz